jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

Art. 2 § 6 BauKG Vorankündigung

BauKG - Bauarbeitenkoordinationsgesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

1. (1)Der Bauherr hat eine Vorankündigung zu erstellen für Baustellen, bei denen voraussichtlich
    1. 1.die Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf denen mehr als 20 Arbeitnehmer gleichzeitig beschäftigt werden, oder
    2. 2.deren Umfang 500 Personentage übersteigt.
2. (2)Die Vorankündigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten an das zuständige Arbeitsinspektorat zu übermitteln. In Katastrophenfällen, bei unaufschiebbaren oder bei kurzfristig zu erledigenden Arbeiten, ist die Vorankündigung spätestens am Tag des Arbeitsbeginnes zu übermitteln. Zum Zweck der Kontrolle von Baustellen ist die Vorankündigung auch an die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (§ 14 des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes – BUAG, BGBl. Nr. 414/1972) zu übermitteln.
3. (2a)Erfolgt die Vorankündigung elektronisch mittels Webanwendung an die Baustellendatenbank (§ 31a BUAG), gilt dies als Übermittlung an das zuständige Arbeitsinspektorat. Ab 1. Jänner 2019 müssen Vorankündigungen elektronisch mittels Webanwendung an die Baustellendatenbank vorgenommen werden.
4. (3)Die Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen.
5. (4)Die Vorankündigung muß beinhalten:
    1. 1.das Datum der Erstellung,
    2. 2.den genauen Standort der Baustelle,
    3. 3.Name und Anschrift des Bauherrn, des Projektleiters und der Planungs- und Baustellenkoordinatoren,
    4. 4.Angaben über die Art des Bauwerks,
    5. 5.Angaben über den voraussichtlichen Beginn der Arbeiten und über deren voraussichtliche Dauer,
    6. 6.Angaben über die voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle,
    7. 7.Angaben über die Zahl der dort tätigen Unternehmen und Selbständigen,
    8. 8.die Angabe der bereits beauftragten Unternehmen.
6. (5)Die Vorankündigung ist bei Änderungen anzupassen.

In Kraft seit 01.04.2017 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at